

Antrag auf Investitionszuschuss

nach den „Förderrichtlinien der Gemeinde Offenberg zur Vergabe von Zuschüssen für sportliche, kulturelle oder soziale Belange an die gemeindlichen Vereine und Organisationen“



Name, Adresse und Telefonnummer des Vereins (Vorstandes)

Hiermit beantragen wir nach den o. a. Richtlinien folgende Zuschüsse für:

- Beschaffung von Gerätschaften (Einzelpreis mind. 1.000 €)
(Nachweise beilegen)

Nr.	Art Erstbeschaffung, Ergänzung od. Ersatz	Kaufdatum	Beschreibung	Kosten

- Investitionen für Baumaßnahmen
Achtung: Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen!
(Beizufügen sind Baupläne, Kostenvoranschläge und der Finanzierungsplan)

Bezeichnung der Baumaßnahme	Begründung	Förderfähige Kosten

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

Bei der Bank / Sparkasse (BIC):

Wir versichern die Richtigkeit vorstehender Angaben. Uns ist bekannt, dass wissentlich unkorrekte Meldung zur Rückforderung bzw. Kürzung des Zuschusses führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand



Auszug aus den

„Förderrichtlinien der Gemeinde Offenberg zur Vergabe von Zuschüssen für sportliche, kulturelle oder soziale Belange an die gemeindlichen Vereine und Organisationen“:

„... Die Gemeinde Offenberg fördert Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der im Gemeindegebiet ortsansässigen Vereine und Organisationen die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in den Ortsteilen bemühen. Die Vereine benötigen für ihre ehrenamtliche Arbeit Unterstützung. Die Förderrichtlinien schaffen Klarheit und für notwendige finanzielle Dispositionen Sicherheit für die Vereine. Die Gemeinde will und wird weiterhin ein verlässlicher Partner, Berater und Helfer der Vereine und Organisationen in Offenberg sein. Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen erlässt die Gemeinde Offenberg folgende Richtlinien.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Rechtsnatur

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

1.2 Förderungszweck

Gefördert werden Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und kulturelle, sportliche oder soziale Belange fördern. Die Förderung von kirchlichen Organisationen sowie der gemeindlichen Feuerwehren fallen nicht unter diesen Richtlinien.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereinigungen, die politische, gewerbliche oder gewerbsähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Für ortsfremde Vereine und Organisationen, mit Ausnahme der bestehenden Beschlusslage, werden keine gemeindlichen Zuschüsse gewährt.

Nur in begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat abweichend des vorgenannten Förderzweckes Zuschüsse beschließen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Vereine und Organisationen vom Gemeinderat als förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie anerkannt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

1.4 Aufnahme von Vereinen und Organisationen in das gemeindliche Förderkonzept

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereines oder einer Organisation in die Förderung nach diesen Richtlinien trifft jeweils der Gemeinderat auf Antrag.

Für die Feststellung der Förderungsfähigkeit von neu aufzunehmenden Vereinen bzw. Organisationen sind bis zum 30. Juni eines Jahres die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen. Den Unterlagen müssen der aktuelle Mitgliederstand, die durchschnittliche Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Kassenbericht des letzten vollen Wirtschaftsjahres entnommen werden können.“

„4. Antragsverfahren

Zuschüsse kommen nur auf Antrag zur Auszahlung. Sie sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden können. Verspätet eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt

Es gelten folgende Antragsfristen:

Grund-, Pauschal-, Jugend- und Unterhaltungsförderung	31.01.
Aufnahme in das gemeindliche Förderkonzept	30.06.
Investitionsförderung	01.10.

Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein bzw. die höchste Organisationseinheit am Ort.

Für die Beantragung ist das von der Gemeinde Offenberg vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Auf Verlangen der Gemeinde Offenberg sind ergänzende Unterlagen nachzureichen.

Anträgen auf Investitionszuschüsse sind beizufügen: Baupläne, Kostenvoranschläge und der Finanzierungsplan. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Die Gemeinde wahrt im gesamten Förderverfahren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5. Verfahren der Zuschussvergabe

Die Höhe der für die Zuschüsse vorgesehenen Gesamtmittel wird vom Gemeinderat im jeweiligen Haushalt festgelegt.

Über die Zuschussvergabe im Einzelnen entscheidet

a) bei Zuschüssen für die Beschaffung von Gerätschaften der erste Bürgermeister (als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß. § 11 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Offenberg), darüber hinaus der Gemeinderat,

b) bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen der Gemeinderat;

c) bei den übrigen Zuschüssen der erste Bürgermeister (als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß. § 11 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Offenberg).

Die Gemeinde behält sich in allen Fällen, in denen sie Zuwendungen oder Zuschüsse gewährt, ein Prüfungsrecht vor. Falls notwendig muss der Gemeinde Einblick in die Unterlagen gewährt werden.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen...“